

I. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Betreuten Grundschule des Schulverbandes Nützen-Lentförden

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie § 5 der Satzung für die Betreute Grundschule des Schulverbandes Nützen-Lentförden wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Nützen-Lentförden vom 17.09.2024 folgende I. Nachtragssatzung zur "Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Betreuten Grundschule des Schulverbandes Nützen-Lentförden (Gebührensatzung)" vom 27.06.2024 erlassen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Betreute Grundschule bietet für die betreuten Kinder ein Mittagessen an. Der dafür vom Caterer in Rechnung gestellte Betrag ist von den Erziehungsberechtigten zu erstatten.

§ 2

Diese I. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft.

Nützen, den 10.10.2024

(Katja Schroedter)
Schulverbandsvorsteherin

